

## BGE 69 IV 187

Bundesgericht (BGE), 1942-04-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_69\\_IV\\_187](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_69_IV_187)

FR: ATF 69 IV 187

IT: DTF 69 IV 187

### Volltext

186 Strafgesetzbuch NO 42. strafrecht in der Anwendung der Massnahmen frei. Sie brauchen sich nicht an die zu halten, die der Bund für Übertretungen eidgenössischen Rechtes vorsieht, sondern können irgendwelche sichernden und anderen Massnahmen treffen und jene des Bundesrechtes unter anderen als den in Art. 43-45 und 104 Abs. 2 StGB vorgeschriebenen Voraussetzungen. Die Kantone können die Massnahmen mit der Strafe (Busse, Haft) verbinden oder von Strafe absehen und es bei Massnahmen bewenden lassen, wie es der Kanton Aargau auf Grund des erwähnten Gesetzes gegenüber Landstreichern tut (ein Analogon zu Art. 14 Abs. 1 StGB, wonach der Strafrichter gegenüber Unzurechnungsfähigen Massnahmen ohne Bestrafung anordnet). 2. - Liegt somit die angefochtene Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt - als strafrechtliche oder administrative Massnahme verstanden - im Rahmen des kantonalen Übertretungsstrafrechtes oder Verwaltungsrechtes, so ist sie der Kontrolle des Kassationshofes entzogen, denn diese erstreckt sich nur auf die Anwendung eidgenössischen Rechtes (Art. 269 Abs. 1 BStrP). Auf die Ausführungen des Beschwerdeführers, welche darauf hinauslaufen, dass die Massnahme unbegründet sei, ist daher nicht einzugehen. Demnach erkennt der K. M. W. f. : Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. Verfahren. No 4'3. II. VERFAHREN PROCEDURE 18'1 4.3. Auszug aus dem Entscheid der Anklagekammer vom 9. November 1943 i. S. Bftehly gegen Bundesanwaltschaft. In Bundesstrafsachen, die der Bundesrat den kantonalen Behörden überweist, richtet sich der Entschädigungsanspruch des Verhafteten insoweit nach Art. 122 BStrP, als die Haft in das (bundesrechtliche) Ermittlungsverfahren, und insoweit nach kantonalem Recht, als sie in das (kantonale) Untersuchungsverfahren fällt. Dans les causes pénales de droit fédéral que le Conseil fédéral délègue aux autorités cantonales, la demande d'indemnité de la personne arrêtée est réglée par l'art. 122 PPF en tant que la détention préventive se situe dans la phase (fédérale) des recherches, et par le droit cantonal en tant qu'elle se situe dans la phase (cantonale) d'instruction. Nelle cause penali di diritto federale, che il Consiglio federale delega alle autorità cantonali, la domanda d'indennità dell'arrestato e disciplinata dall'art. 122 PPF in quanto il carcere preventivo è stato subito nella fase (federale) delle indagini e dal diritto cantonale in quanto esso è stato subito nella fase (cantonale) d'istruttoria. In einem Ermittlungsverfahren wegen Widerhandlung gegen den BRB vom 6. August 1940 über Massnahmen gegen die kommunistische und anarchistische Tätigkeit wurde Ida Büchly am 22. August 1941 von den Behörden des Kantons Basel-Stadt in Untersuchungshaft gesetzt. Am 11. September 1941 erhielt die Staatsanwaltschaft den Delegationsbeschluss des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, wonach die Angelegenheit zur Untersuchung und Beurteilung den Behörden dieses Kantons übertragen wurde. Am 16. September 1941 wurde die Beschuldigte aus der Haft entlassen. Nachdem später das Verfahren gegen sie eingestellt worden war, verlangte sie eine

Entschädigung für den während der Haft erlittenen Lohnausfall. Die Basler Behörden entsprachen dem Gesuch, soweit den Lohnausfall vom 12. bis 16. September 1888 Verfahren. No 43. 1941 betreffend. Für die frühere Haftzeit eine Entschädigung zuzusprechen, hielten sie sich nicht für zuständig. Ida. Büchly richtete hierauf ihr Gesuch für diese Zeit an die Anklagekammer des Bundesgerichts. Die Anklagekammer hiess es gut. *Ä'U8* den Erw/Igungen : Die Fortdauer einer im Ermittlungsverfahren begonnenen Haft bis ins Untersuchungsverfahren hinein ändert nichts daran, dass das Ermittlungsverfahren, welches erst mit der Delegation abschliesst, ein bundesrechtliches Verfahren war und bleibt. In BGE 67 I 156 wurde ausgesprochen, dass die Delegation und die darauf gegründete Aufnahme der Untersuchung nach kantonalem Recht keine rückwirkende Kraft hat in dem Sinne, dass dadurch das vorausgehende Ermittlungsverfahren zu einem kantonalen Verfahren umgestempelt würde. Es wäre nicht ersichtlich, gestützt auf welche Grundsätze oder Vorschriften dies angenommen werden könnte. Die Haft, welche im Ermittlungsverfahren begonnen und im kantonalen Untersuchungsverfahren fortgedauert hat, untersteht daher jedenfalls in der Dauer des Ermittlungsverfahrens dem Bundesrecht, mit Einschluss der Vorschriften über die Entschädigung. Fraglich könnte nur sein, ob nicht auch die im kantonalen Untersuchungsverfahren weiter ausgestandene Haft in bezug auf die Entschädigung dem Bundesrecht unterstehe. Denn die Inhaftierung und die Fortdauer der Haft dienen der Feststellung und der Verwirklichung eines Strafanspruches des Bundes. Der delegationsweise handelnde Kanton amtet als dessen Beauftragter, was es eher rechtfertigen Hesse, die Entschädigung für ungerechtfertigte Haft dem Bund aufzuerlegen. Dem steht indessen entgegen, dass sich das Verfahren nach der Überweisung auf Grund kantonalen Rechtes abwickelt, so dass alle Massnahmen und ihre Folgen, wozu auch der Entschluss, eine Haft fort dauern zu lassen, und der darauf beruhende Entschädigungsanspruch gehören, nach kantonalem Recht 189 beurteilt werden müssen. Es ginge auch nicht an, den Bund für die Folgen der Haft einstehen zu lassen, wenn für die ungerechtfertigt lange Dauer der Haft ein auf Grund kantonalen Prozessrechtes handelnder kantonaler Beamter verantwortlich ist. Die Behörden von Basel-Stadt haben darnach die richtige Lösung getroffen, indem sie das Entschädigungsbegehren nur für die während des kantonalen Untersuchungsverfahrens ausgestandene Haft behandelten und für das übrige die Anklagekammer zuständig erklärten. Allerdings folgt daraus eine Zweiteilung des Anspruchs und die Notwendigkeit zweier Verfahren. Dieser Nachteil, der zudem nicht erheblich ist, gibt indessen nicht Anlass zu einer anderen Lösung. 44. *Arret de la Cour de cassation penale du 17 septembre 1943 en la cause Wüthrich contre Tribunal de Sion. Les parties ne sont pas recevables a se pourvoir en nullite oontre un jugement au fond pour violation des regles de for.* Der Gerichtsstand kann nicht durch Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Sachurteil angefochten werden. *Le parti non hanno veste per ricorrere in cassazione contro una sentenza di merito per violazione delle norme in materia di foro.* A. - Par arret du 19 decembre 1940, le Tribunal cantonal du Valais a prononce le divorce des epoux Wüthrich-Udrisard, 8. Sion. Il a confie les trois enfants A la mere et a condamne le pere 8. payer pour leur entretien 1 fr. par jour et par enfant, et pour l'entretien de son ex-femme 2 fr. par jour. Apres le divorce, dame Wüthrich se fixa A Geneve avec ses enfants. Sieur Wüthrich n'executant pas ses obligations d'entretien, le Tuteur general de Geneve le denonya, le 2 avril 1942, au Juge instructeur du district de Sion. A l'audience de jugement du 18 fävrier 1943, le prevenu souleva le declinatoire d'incompetence. Le

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.